

Montagebedingungen

Die nachstehenden Montagebedingungen gelten für alle Montageleistungen der Firma Naturdachwelten GmbH (nachfolgend Unternehmer oder Unternehmen genannt), Benzstraße 2, 63768 Hösbach für ihre Kunden (nachfolgend Besteller genannt) bezüglich der von dieser gelieferten Produkte und sofern die Montageleistung beauftragt worden ist.

Die Montageleistung stellt eine eigenständige Leistung mit eigenständiger Bedeutung dar und erfolgt getrennt von Kauf und Lieferung der Produkte.

Sofern diese Montagebedingungen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers in Widerspruch stehen, haben die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

1 Vertragsbedingung

- 1.1 Alle Montageleistungen des Unternehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Montagebedingungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben individual etwas anderes vereinbart.
- 1.2 Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Unternehmers abweichende Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn der Unternehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Unternehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis können ohne die Zustimmung des Unternehmers nicht abgetreten werden.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Unternehmers aufgrund einer Bestellung des Bestellers zustande. Angestellte des Unternehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestellung und die vereinbarten vertraglichen Bedingungen hinausgehen. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller ist die schriftliche Bestellung und die vereinbarten Bedingungen einschließlich dieser Montagebedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Angaben des Unternehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
- 2.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Das Gleiche gilt für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

3 Preise, Umfang der Leistungspflicht

- 3.1 Die Preise des Unternehmers für die bestellte Montageleistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen werden gesondert vergütet.
- 3.2 Etwaige zusätzliche Kosten einer vereinbarten Versicherung sowie die Kosten für Strom, die vor Ort während der Montagezeit und in Zusammenhang mit der Montage entstehen, trägt der Besteller.
- 3.3 Statikberechnungen und -prüfungen sind nicht Leistungsbestandteil der Montageleistung.
- 3.4 Der Unternehmer hat das Recht, von der vereinbarten Ausführung der Leistung sowie von etwaigen vorgelegten Montageplänen oder sonstigen Plänen für die Montage abzuweichen, sofern dies aus technischen Gründen oder aufgrund behördlicher Auflagen, Bedingungen oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich ist.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Preis für die Montageleistung ohne Abzug 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Unternehmer ist berechtigt, bereits vor Fertigstellung der Montage den Teil seiner Vergütung zu verlangen, der dem Wert der bereits erbrachten Leistungen entspricht. Bei Vereinbarung der Montage in mehreren Stufen oder Phasen, kann jede Stufe bzw. Phase der Montage gesondert abgerechnet werden.

- 4.2 Der Unternehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Unternehmers gefährdet wird.
- 4.3 Die Aufrechnung des Bestellers ist nur zulässig, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Unternehmer anerkannt sind.
- 4.4 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5 Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Unternehmers im Falle des Verzuges bleiben vorbehalten.

5 Montagezeit und Montagehindernisse; Mitwirkungspflichten bei Montageleistungen

- 5.1 Zeitangaben zur Montage stellen keine Vertragsfristen dar, es sei denn, ihre Verbindlichkeit als Vertragsfristen wurde ausdrücklich vereinbart. Die Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Montagefrist setzt eine Auftragsbestätigung, die Bereitstellung der Montageteile und Klärung aller technischen Fragen zwischen Besteller und Unternehmer voraus.

Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Bestellers von diesem nicht rechtzeitig vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend.

- 5.2 Die von dem Unternehmen und an den Besteller gelieferten Produkte sind zum Zwecke der Montage von dem Besteller am Ort der Montage vollständig und unbeschadet, spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage, zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für etwaige sonstige für die Erbringung der Montageleistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Bestellers, wie beispielsweise die ggf. erforderliche Bereitstellung von Montageplänen, Plänen des Dachaufbaus oder die ungehinderte Gewährung des Zugangs zu dem Dach oder zu einem sonstigen Ort der Montage.

Sofern eine Baugenehmigung oder sonstige behördliche Genehmigung für die Montage erforderlich ist, ist diese von dem Besteller auf dessen Kosten einzuholen und zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage zur Verfügung zu stellen. Liegt eine notwendige behördliche Genehmigung zum Zeitpunkt des Montagetermins nicht vor, kommt der Besteller damit in Annahmeverzug.

Der Besteller gestattet dem Unternehmer und dessen beauftragten Personen und Firmen den uneingeschränkten Zugang zum Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

- 5.3 Der Unternehmer hat das Recht Subunternehmen einzusetzen. Der Unternehmer hat die alleinige und uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber solchen Subunternehmen.
- 5.4 Kann die Montage zum verbindlich vereinbarten Termin, aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig stattfinden, ist der Unternehmer berechtigt eine Entschädigung zu verlangen. Der Unternehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge dessen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

6 Abnahme, Teilabnahme, Gefahrenübergang

- 6.1 Nach Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung hat der Unternehmer einen Anspruch auf Abnahme des hergestellten Werks. Dies gilt auch dann, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist eingetreten ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 6.2 Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 6.3 Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, hat er bei einem Bauvertrag auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustandes des Werkes i.S.d. § 650g Abs. 1 BGB mitzuwirken.
- 6.4 Der Unternehmer hat vor der (Schluss-)Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung.
- 6.5 Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach den gesetzlichen Regelungen.

7 Gewährleistung, Haftung

7.1 Das Risiko des Montagegrundes, das heißt des jeweiligen Untergrundes auf/an der die Montage erfolgt, wie beispielsweise das Dach oder Hauswände, trägt der Besteller.

7.2 Für Mängel der Montageleistung gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Regelungen.

Die Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr nach der Abnahme. Dies gilt nicht bei einem Bauwerk und bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht. In diesen Fällen gilt das Gesetz.

7.3 Im Falle des Verzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist den Montagevertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers, sofern der Besteller Ansprüche gegen diese geltend macht.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Unternehmer wesentliche Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragshändler regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern der Unternehmer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

7.5 Der Unternehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Montage oder Montageverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse dem Unternehmer die Montageleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Unternehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Erfüllung des Montagevertrages nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.

7.6 Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8 Kündigung

8.1 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8.2 Erfolgt eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass der Unternehmer dies zu vertreten hat, hat der Unternehmer das Recht, eine pauschale Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 12 % des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern nicht der Unternehmer im Einzelfall höhere Aufwendungen nachweist. Der Besteller hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen sind, die dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung unter Wahrung der Angemessenheit am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist Aschaffenburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.